

„Das neue SGB VIII und dessen Einfluss auf die Zielgruppe der jungen Menschen mit Fluchtgeschichte“

*Digitaler Workshop
am 15.09.2021*

Im Mai 2021 wurde das neue Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) verabschiedet, das für die Kinder- und Jugendhilfe nun die rechtliche Grundlage bildet. Verbunden damit sind rechtliche Änderungen, die zum Teil eine große Chance zur fachlichen Weiterentwicklung der Hilfestellung bieten. Dies kann sich an einigen Stellen auch auf den fachlichen Umgang mit jungen Menschen mit Fluchtgeschichte und andere Zielgruppen der Kinder- und Jugendhilfe auswirken. Was bedeuten diese Änderungen für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe? Worauf gilt es zukünftig zu achten? Was heißt dies für die Ausgestaltung der Angebote und die eigene Qualifizierung?

Auf diese und ähnliche Fragestellungen lieferte die Servicestelle junge Geflüchtete in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) erste Antworten. Im Rahmen der digitalen Veranstaltung „**Das neue SGB VIII und dessen Einfluss auf die Zielgruppe der jungen Menschen mit Fluchtgeschichte**“ wurden Änderungen und damit einhergehende Handlungsbedarfe für diese Zielgruppe in den Blick genommen. Im Fokus standen insbesondere die Handlungsfelder „**Hilfen für junge Volljährige und Leaving Care**“ sowie „**Beteiligung, Beschwerde und Selbstorganisation**“.

Im ersten Teil der Veranstaltung gab Susanne Achterfeld, Referentin des DIJuF, einen Input zu den **Neuerungen im SGB VIII mit dem Fokus auf Hilfen für junge Volljährige und Leaving Care**. In der anschließenden Rückfrage- und Diskussionsrunde wurde zum Austausch über die referierten Inhalte sowie zur Schilderung eigener Praxiserfahrungen eingeladen.

Im Folgenden finden Sie die Erkenntnisdarstellung der wichtigsten Aspekte aus der Diskussionsrunde sortiert nach Themenschwerpunkten.

Bewilligungspraxis bei Hilfen für junge Volljährige

- Vor dem Hintergrund einer häufig restriktiven Bewilligungspraxis bei Hilfen für junge Volljährige sieht das neue SGB VIII die Schaffung eines verbindlicheren Rechtsanspruchs vor. Der Anspruch sei dabei nicht mehr an eine voraussichtliche Zielerreichung geknüpft, sondern ergebe sich immer dann, wenn die Verselbstständigung eines jungen Menschen aufgrund der Lebensumstände „in Gefahr“ ist.
- Es wurde seitens der Teilnehmenden sehr positiv bewertet, dass junge Menschen folglich nicht mehr zwingend darlegen müssten, warum sie nach einer gewissen Zeit bestimmte Ziele nicht erreicht haben (stark defizitorientierter Fokus, Verantwortung liegt hierbei in erster Linie beim jungen Menschen selbst), sondern vielmehr welche Lebensumstände ihre Verselbstständigung gefährden (Verantwortung dafür kann ebenso außerhalb des Einflussbereichs der jungen Menschen liegen – wie etwa fehlende passgenaue Angebote, Wohnraummangel etc.).

- Die Erfahrungen der Teilnehmenden mit der Bewilligung von Hilfen für junge Volljährige sind sehr unterschiedlich. Dies unterstreicht die Annahme einer sehr heterogenen Bewilligungspraxis in Deutschland.
- Die Frage, was genau unter einer „gefährdeten“ Verselbstständigung zu verstehen sei, lässt sich nach Aussage von Frau Achterfeld nicht eindeutig aus dem Gesetz herauslesen. Hier bleibe es spannend, welche Erfahrungen die Fachkräfte in Zukunft machen würden und welche Rechtsprechungen es in diesem Zusammenhang geben werde. Es sei auf jeden Fall geboten, zukünftige Erfahrungen in Fachkreisen zu teilen und diesbezüglich voneinander zu lernen.
- Diskutiert wurde zudem, dass es für die jungen Menschen zum Teil an Möglichkeiten fehle, ihren Anspruch auf Hilfe für junge Volljährige auch durchsetzen zu können.

Übergangsplanung

- Die Übergangsplanung für junge Menschen, die aus der Kinder- und Jugendhilfe herauskommen und ein eigenständiges Leben meistern müssen, stellt Mitarbeitende der Jugendhilfe und auch die jungen Menschen selbst vor große Herausforderungen. Aus dem Kreis der Teilnehmenden wurde berichtet, dass junge Menschen oft wenig Informationen über mögliche Angebote haben, die ihnen diesen Übergang erleichtern könnten. Generell wurden beim Thema Übergangsgestaltung noch erhebliche Verbesserungspotentiale gesehen. Einige Fachkräfte berichteten, dass bei ihnen vor Ort eine systematische Beschäftigung mit dem Thema sowie funktionierende Strukturen fehlten.
- Die Teilnehmenden berichteten hinsichtlich der Übergangsgestaltung auch von Beispielen guter Praxis (z.B. Mitarbeitende im betreuten Wohnen, die den Übergang zum Jobcenter regeln).
- In der Runde wurde mehrfach angeführt, dass junge Menschen im Übergang in andere Leistungssysteme oft lieber von vertrauten Fachkräften aus dem bestehenden Hilfekontext begleitet würden als sich mit ihren Anliegen wieder neuen Berater:innen anzuvertrauen. Jedoch sei dies neben bürokratischen Zuständigkeiten auch aufgrund von hoher Personalfluktuations- und begrenzten Personalressourcen oft nicht möglich.
- Es wurde darüber hinaus die Idee ausgesprochen, dass Mitarbeitende im Jugendamt eine Art offene Sprechstunde anbieten könnten – als ein fester Ort, an den junge Menschen kommen können und eine Ansprechperson für ihre individuellen Anliegen und Fragen finden. Auch gab es die Idee, die Schulsozialarbeit verstärkt miteinzubeziehen, jedoch kam der Einwand, dass diese schon zu stark ausgelastet sei.

Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit

- Das neue SGB VIII sieht eine verbindlichere Übergangsplanung mit anderen Sozialleistungsträgern vor. Konkret bedeutet das, dass ab einem Jahr vor einem vermutlichen Zuständigkeitsübergang seitens der Jugendhilfe eine Prüfung erfolgt, ob ein Zuständigkeitswechsel in Betracht kommt und welcher Sozialleistungsträger dafür geeignet ist.
- Diese Neuregelung wurde seitens der Teilnehmenden stark begrüßt. Es werde oft als herausfordernd erlebt, dass es bisher keine Verpflichtung zur Zusammenarbeit gibt und es stark von den jeweiligen Mitarbeiter:innen abhängt, ob Kooperation stattfindet oder nicht. Der Kontaktaufbau zu anderen Sozialleistungsträgern laufe zudem oft holprig, da diese in vielen Fällen erst nach Beendigung der Jugendhilfemaßnahme zu Gesprächen bereit seien.
- Mit der Neuregelung sind allerdings auch einige ungeklärte Fragen bzw. Herausforderungen verbunden, die seitens der Teilnehmenden diskutiert wurden. So habe die Jugendhilfe nun einen auch gesetzlich formulierten klareren Auftrag erhalten, auf Seiten der

anderen Sozialleistungsträger gebe es aber keine entsprechenden Regelungen. Damit bleibe es eine Frage der Kooperationsbereitschaft einzelner Personen, wie gut ein Zuständigkeitswechsel vorbereitet werde. Zudem sei – insbesondere bei jungen Menschen mit noch ungeklärtem Aufenthaltsstatus – nicht immer klar, wer nach der Beendigung der Jugendhilfemaßnahme zuständig ist. Damit könne es unrealistisch werden, ein Jahr vorher Gespräche mit anderen Sozialleistungsträgern zu beginnen.

- Als ein Beispiel guter Praxis wurde das kommunale Integrationsmanagement im Kreis Unna (NRW) genannt, wo fünf Stellen geschaffen wurden, die die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit koordinieren.

Nachbetreuung

- Das neue SGB VIII sieht eine verbindlichere Nachbetreuung von Care Leavern vor. Durch die explizite und ausführliche Regelung im Gesetz erkennt der Gesetzgeber den Nachbetreuungsbedarf dieser Zielgruppe ausdrücklich an.
- Einige Teilnehmenden berichteten, dass eine zufriedenstellende Nachbetreuung mit den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen häufig nicht gewährleistet werden könne. Die jungen Menschen kämen auch nach längerer Zeit immer wieder zu den ihnen bekannten Betreuer:innen, um Unterstützung zu erhalten. Die dann erbrachten Beratungsleistungen seien oft nicht mehr gegenfinanziert und erfolgten auf freiwilliger Basis.
- Andere Teilnehmende berichteten von guten Erfahrungen mit ihren Jugendämtern, die für die Nachbetreuung ausreichend Ressourcen zur Verfügung stellten. Auch von guten Erfahrungen mit Betreuungsgutscheinen wurde gesprochen.
- Offen blieb in der Diskussion, wie der gesetzliche Anspruch gewährleistet werden kann, dass alle jungen Menschen, die im Rahmen der Nachbetreuung noch Unterstützung erhalten, seitens der Träger der öffentlichen Jugendhilfe regelmäßig kontaktiert werden. Es sei zudem nicht festgelegt, was „in regelmäßigen Abständen“ bedeute – was die Regelung faktisch auch wieder aushebeln könnte.

Beteiligung und Selbstorganisation

- Damit sich junge Menschen beteiligen können, gibt es in vielen Bundesländern Landesheimräte, die landesweit die Interessen der jungen Menschen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe (auch der jungen Geflüchteten) vertreten. Dazu gehören zum Beispiel der Landesheimrat Hessen, der Landesheimrat Bayern, ‚Jugend vertritt Jugend‘ aus Nordrhein-Westfalen, der Landesjugendhilferat Rheinland-Pfalz und der Kinder- und Jugendhilfe Landesrat Brandenburg.
- Es gibt zudem die von jungen Geflüchteten selbst gegründete Selbstorganisation ‚Jugendliche ohne Grenzen‘. Sie wurde 2005 gegründet und ist ein Zusammenschluss von jugendlichen Geflüchteten. Sie berichten neben vielen anderen Aktivitäten auch von ihren Jugendhilfeeferfahrungen, beraten jedoch nicht.

Im zweiten Teil der Veranstaltung gab Susanne Achterfeld einen Input zur **aktuellen Rechtslage in Hinblick auf Beschwerde (Ombudsstellen) und Selbstorganisation**. Die Diskussionen aus der anschließenden Rückfragerunde sowie der Gruppenphase ergaben folgende Erkenntnisse:

- Das neue SGB VIII sieht eine Stärkung von Beschwerdemöglichkeiten und Selbstvertretungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vor. Erreicht werden soll dies mit einer neuen Regelung, die externe Beschwerdemöglichkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Voraussetzung für eine Betriebserlaubnis macht. Zudem wird die Einrichtung von unabhängigen Ombudsstellen in den Ländern Pflicht.



- Im Teilnehmer:innenkreis wurde vor diesem Hintergrund diskutiert, dass es im neuen Gesetz keine konkreten Regelungen dazu gibt, wie die gesetzlichen Neuerungen in die Praxis umzusetzen sind. Das erschwere den Aufbau einer einheitlichen ombudshaftlichen Struktur.
- In einigen Bundesländern gibt es bereits landesweite Ombudsstellen und/oder Ombudsstellen in freier Trägerschaft (z.B. die Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe RLP e.V. in Trier, die auch aufsuchende Beratung macht und auf Sprachbarrieren eingestellt ist; das landesweite unabhängiges Ombudssystem in der Kinder- und Jugendhilfe in BW – <https://www.ombudschaft-jugendhilfe-bw.de/>). Seitens der Teilnehmenden wurde darauf hingewiesen, dass es bezüglich unabhängiger Ombudsstellen noch erhebliche Unterschiede zwischen den Ländern gebe. Es brauche nicht nur die Schaffung ombudshaftlicher Strukturen in allen Bundesländern, sondern auch eine bundeslandübergreifende Vernetzung, um voneinander zu lernen und möglichst einheitliche fachliche Standards zu entwickeln. In diesem Zusammenhang wurde angeregt, dass es zur Qualifikation und Qualitätssicherung zusätzlich eine übergeordnete Beratungsstelle bräuchte.
- Als Schwierigkeiten bei einer ombudshaftlichen Struktur wurden Personalmangel, hohe Fallbelastung und eine hohe Personalfuktuation benannt.
- Ein zentraler Gelingensfaktor für externe Beschwerdemöglichkeiten sei, dass junge Menschen von ihnen wissen und Vorbehalte, diese auch in Anspruch zu nehmen, abgebaut werden. Bei jungen Menschen mit Fluchtgeschichte gebe es noch einmal spezifische Zugangsbarrieren, die es zu berücksichtigen gelte (Ängste vor aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen, Sprachbarrieren etc.). Seitens der Teilnehmenden wurden in diesem Zusammenhang folgende Ideen gesammelt:
 - Verbesserung des Informationsstandes von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf Beschwerdemöglichkeiten junger Menschen im und außerhalb des Hilfesystems
 - Erstellung von Informationsmaterial, das jungen Menschen an die Hand gegeben werden kann
 - Verbesserter Informationsaustausch zwischen Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe und anderen Akteuren im erweiterten Hilfesystem, um junge Menschen an unterschiedlichen Stellen darauf aufmerksam zu machen, welche Beschwerdemöglichkeiten ihnen offenstehen
 - Informationstexte in leichter Sprache sowie in den wichtigsten Fremdsprachen
- Gängige Themen, mit denen sich junge Geflüchtete an Ombudsstellen richten sind z.B. die Beendigung der Jugendhilfe (Nicht-Gewährung von Hilfen für junge Volljährige), die Verteilung an Orte der Zuweisungsjugendämter, die Alterseinschätzung oder Probleme beim Vormundschaftswechsel. Hier wurde angeregt, dass eine systematische Auswertung der Inanspruchnahme von ombudshaftlicher Beratung spannend wäre.
- Als Beispiel guter Praxis wurde mehrfach auf den Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (BRJ) hingewiesen, der sich für eine offensive, bedarfsgerechte und insbesondere gesetzmäßige Jugendhilfe in Berlin einsetzt. Der Verein ist ein unabhängiger Zusammenschluss engagierter Fachkräfte der Berliner Jugendhilfe. Die Mitglieder bilden ein breites Bündnis aus qualifizierten und erfahrenen Sozialpädagog:innen, Sozialarbeiter:innen, Jurist:innen, Psycholog:innen und unterstützenden Privatpersonen. Sie wenden sich gegen rechtswidriges Verwaltungshandeln in der Jugendhilfe und verstehen sich als Lobby für junge Menschen und deren Familien mit begründetem, aber unerfülltem Jugendhilfebedarf.
- Ferner gilt es auch, in einen verstärkten Austausch darüber zu gelangen, welche Erwartungen ein Jugendhilfeträger an eine Ombudsstelle hat.

Servicestelle junge Geflüchtete

Integration durch Teilhabe und Chancengleichheit

www.servicestelle-junge-gefluechtete.de

Beispiele guter Praxis

Im Folgenden sind ein paar ausgewählte Beispiele guter Praxis angeführt, die im Rahmen der Veranstaltung genannt wurden:

- Der [Care Leaver e.V.](#) betont die Bedeutung der Nachbetreuung nach der Jugendhilfe. Der Verein knüpft und verstärkt die Kontakte zwischen den Bundesländern und veranstaltet unterschiedliche Projekte bundesweit. Sie bieten neben Beratung auch Freizeitangebote an, damit die jungen Menschen Anschlussmöglichkeiten haben. Sie wünschen sich mehr Unterstützung durch öffentliche Institutionen und dass sie bekannter werden, so dass sie mehr junge Menschen erreichen können.
- Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) arbeitet in punkto Nachbetreuung mit ‚Jump‘ der Diakonie Düsseldorf zusammen. Ihr Angebot richtet sich an junge Volljährige insgesamt.
- Auf der Internet-Seite des [DiJuFs](#) gibt es eine Auflistung von Fragen und Antworten zur SGB VIII-Reform. Hier werden eine Vielzahl von rechtlichen Fragen beantwortet, die das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe aufwirft.
- Es wurden gute Erfahrungen mit Patenschaftsprojekten gemacht. Die jungen Menschen behalten ihre Ansprechpartner, auch wenn sich die Hilfeform/Wohnort ändert.
- In Trier gibt es eine ehrenamtliche Agentur, zu der alles zurückgebunden wird, damit die jungen Menschen immer eine Möglichkeit haben, mit jemanden zu reden.
- Die Diakonie Wuppertal schult auch ehrenamtliche Betreuungspersonen, doch die müssen auch genügend Informationen bekommen. Es ist gut, niedrigschwellige Angebote zu fördern und Netzwerke zu stärken.
- [YouConnect](#): Im Rahmen der trägerübergreifenden Betreuung von jungen Menschen am Übergang Schule – Beruf wird der Informationsaustausch zwischen den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), der Arbeitsförderung (SGB III) und der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) erleichtert. Mit YouConnect wird dieser Informationsaustausch digitalisiert. Das IT-System schafft damit die Möglichkeit der rechtskreisübergreifenden, digitalen Zusammenarbeit und erleichtert so die zielgerichtete Unterstützung junger Menschen.
- Hildesheimer Modell als Best Practice im Bereich der Übergangsgestaltung

Servicestelle junge Geflüchtete | Mainz, den 12.10.2021

Die Servicestelle wird im Zeitraum November 2020 - September 2022 kofinanziert aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der Europäischen Union sowie gefördert und unterstützt durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg und das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz.



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Die Veranstaltung wurde in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. durchgeführt.

